

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 7 (1909)
Heft: 10

Artikel: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen : vom 27. August 1909
Autor: Comtesse / Ringier
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-180722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in die Verhältnisse der deutschen Staaten zeigt, daß auch dort in der Ausbildungsfrage die gleichen Ziele erstrebt werden, und in einzelnen Staaten bereits erreicht worden sind, z. B. Bayern, Sachsen, Mecklenburg, oder doch in absehbarer Zeit erreicht werden dürfen (Württemberg, Preußen).

Zürich, den 12. Oktober 1909.

W. Fisler.

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen.

(Vom 27. August 1909.)

Tit.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch hat als Grundlage des Verkehrs mit Grundstücken das Grundbuch eingeführt. Die Eigenart dieses Institutes besteht in der rechtlichen Wirkung der Eintragungen für die Entstehung und Übertragung von dinglichen Rechten an Grundstücken; der Hauptbestandteil des Grundbuches ist daher das Hauptbuch, die Sammlung der Grundbuchblätter, in das jene Rechte eingetragen werden. Das Grundbuch kann, wie wir schon in unserer Botschaft vom 28. Mai 1904, S. 95, zu Art. 989 des Entwurfes bemerkten, auch ohne Grundbuchpläne eingeführt werden, wenn Liegenschaftsverzeichnisse vorhanden sind, welche jedes Grundstück genügend individualisieren (Art. 40 des Zivilgesetzbuches, Schlußtitel). Das Grundbuch erhält aber seine ganze Nützlichkeit für die Sicherheit des Verkehrs und die Klarstellung der Rechtsverhältnisse erst, wenn es auf zuverlässige Pläne verweisen kann. Die Pläne als solche genießen zwar keine Rechtskraft für die Feststellung der Rechte am Grundstück; sie begründen aber kraft Art. 668, Absatz 2, des Zivilgesetzbuches die Vermutung, gegenüber widersprechenden Abgrenzungen auf dem Grundstück, daß sie die Abgrenzungen des Grundstücks richtig angeben, und der Verkäufer eines Grundstücks hat für das im Grundbuch auf Grund der Vermessung angegebene Maß mangels gegenteiliger Abrede nicht Gewähr zu leisten (Art. 271 e in Art. 58, Schlußtitel, des Zivilgesetzbuches); der große Wert

der Pläne besteht außerdem in der sichern Individualisierung und in der Sicherheit der Interessenten über die Lage, Gestalt und Beschaffenheit der Grundstücke. Solche Pläne sind aber nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der Schweiz vorhanden. Der Bund hat durch Art. 39, Schlußtitel, des Zivilgesetzbuches die Pflicht übernommen, die Kosten der Vermessung der übrigen Landesteile in der Hauptsache zu tragen. Gemäß dem 3. Absatz dieses Artikels unterbreiten wir Ihnen hiemit den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die nähere Ordnung der Kostentragung.

I. Die Aufgabe des Bundes im Vermessungswesen hat sich bisher im wesentlichen darauf beschränkt, die Triangulationen I.—III. Ordnung auszuführen, und zwar als Grundlage der Landestopographie, d. h. der Aufnahme von Karten im militärischen Interesse des Landes (vgl. Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Stabsbureaus, vom 13. Wintermonat 1865, und Bundesgesetz betreffend die Fortsetzung der topographischen Aufnahmen vom 18. Dezember 1868) und später auch als Grundlage der Vermessung der öffentlichen Waldungen im Interesse der Forstwirtschaft.

Die erste Landestriangulation, unter Dufour 1836 begonnen, hatte den Zweck, der topographischen Landesaufnahme als Grundlage zu dienen. Eine Neutriangulation I. Ordnung wurde in den Jahren 1863—1890 unter der Leitung der eidgenössischen geodätischen Kommission als Teil der internationalen Erdmessung erstellt. Durch den Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1878 wurde dem eidgenössischen Stabsbureau „die Berichtigung, Versicherung und Vervollständigung“ der Triangulationen I.—III. Ordnung innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes übertragen, welcher Bundesbeschluß mit der Ausdehnung des Forstgebietes auf die ganze Schweiz im Jahre 1897 ohne weiteres für das ganze Landesgebiet Geltung erhielt. Die Triangulationen II. und III. Ordnung sind seit 1878 kantonsweise von verschiedenen Ingenieuren und auch nach verschiedenen Instruktionen ausgeführt worden; seit dem Jahre 1903 wendet die schweizerische Landestopographie das einheitliche schiefachsige Zylinderprojektionssystem an (eidgenössische Forstinstruktion vom 2. September 1903). Nach diesem System sind vermessen der Kanton Schaffhausen, der Berner Jura, ein Teil des Kantons Waadt und Unterwallis, im ganzen

zirka 17 %; 16 % könnten ohne Weiterbeobachtungen in jenes System umgerechnet werden; 35 % müssen vielleicht und 32 % müssen neu beobachtet und gerechnet werden.

Was die Triangulation IV. Ordnung anbelangt, so hatte das Forstgesetz vom 24. März 1876 in Art. 16 den Kantonen die Vermessung der öffentlichen Wälder zur Pflicht gemacht; der Bundesbeschluß betreffend die „Tragung der Kosten der Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet“, vom 19. Herbstmonat 1880, schrieb in Ausführung jener Gesetzesbestimmung den Kantonen vor, diese Triangulation als Grundlage der Vermessung der öffentlichen Waldungen nach eidgenössischen Vorschriften auszuführen, wogegen der Bund die Verifikation und einen Beitrag von Fr. 20 pro Punkt übernahm; das neue Forstpolizeigesetz vom 11. Oktober 1902 erhöhte den Beitrag auf Fr. 25 pro Punkt. Alle weiteren, die öffentlichen Waldungen nicht berührenden Triangulationen IV. Ordnung waren bis heute von der eidgenössischen Subvention ausgeschlossen und den Kantonen überlassen.

Wie die Formen des Immobilienverkehrs, war auch die Stückvermessung Sache der Kantone; der Bund hat nur über die Vermessung der öffentlichen Wälder eine Instruktion aufgestellt, und er verifiziert die Vermessungen auf seine Kosten. Für die übrigen Detailvermessungen haben die meisten Kantone die eidgenössischen Triangulationen benutzt, obschon sie nicht bestimmt waren, diesem Zweck zu dienen, einige (Aargau und Solothurn) haben für ihre Katastervermessungen neue Triangulationen auf eigene Kosten ausgeführt.

Ein Blick auf den heutigen Stand des Vermessungswesens der Schweiz zeigt, wie verschieden die Wege waren, welche die Kantone zur Lösung dieser Aufgabe eingeschlagen haben. Das erklärt sich leicht aus der Ungleichheit des Grundbesitzes und der Terraingestaltung, der zu Gebote stehenden Geldmittel und aus einer deutlich zutage tretenden Beeinflussung durch ausgebildete Vermessungssysteme der Nachbarstaaten. Die Kantone selbst hatten das Bedürfnis, an Stelle dieser Vielheit von Vorschriften eine einheitliche Ordnung zu setzen. Im Jahre 1868 vereinigten sich mehrere zum sogenannten Geometer-Konkordat, dem heute 11 Kantone mit 56 % der Gesamtfläche der Schweiz angehören. Sie führen ihre Katasteraufnahmen nach der gleichen Instruktion aus, und zwar durch ordnungsgemäß geprüfte Geometer.

II. Nach der Annahme des Zivilgesetzbuches stellte das mit den Vorarbeiten betraute schweizerische Justiz- und Polizeidepartement Untersuchungen an über den Umfang der zu lösenden Aufgabe und die Art und Weise ihrer Lösung. Mit Kreisschreiben vom 1. Juni 1908 ersuchte es die Kantone, ihm Mitteilungen zu machen über die kantonale Organisation des Vermessungswesens, über den Stand der Vermessung am Ende des Jahres 1906 und über die Bedeutung der Vermessung im bisherigen Immobiliarsachenrecht. Nachdem es die gewünschte Auskunft von den Kantonen erhalten hatte, beauftragte es im Juli 1908 Herrn Ingenieur Leutenegger mit der Sammlung und Sichtung dieses Materials. Herr Leutenegger erstattete dem Departement im November 1908 darüber einen ausführlichen Bericht, in dem der Stand der Vermessung in jedem Kanton dargestellt ist. Im Januar des folgenden Jahres wurde sodann eine Kommission von Sachverständigen einberufen zur Beratung des weitem Vorgehens, speziell darüber, ob es für die Grundbuchvermessungen rationell sei, eine einheitliche, allseitig verwendbare geometrische Landesvermessung durchzuführen; ferner, ob die Detailvermessungen eher durch den Bund oder durch die Kantone ausgeführt werden sollen und ob die Kantone bis zur Fertigstellung der neuen Triangulation die angefangenen Detailvermessungen einstellen sollen oder nicht. Der Kommission, die von Herrn Bundesrat Brenner geleitet wurde, gehörten an: die Herren Professor Bäschlin in Zürich, Brun-Jordan, directeur du cadastre, in Lausanne, Burckhardt, Abteilungschef im Justizdepartement, Coaz, Oberforstinspektor, Ehrensberger, Präsident des Vereins schweizerischer Konkordats-Geometer, in St. Gallen, Fellmann, Präsident der Prüfungskommission des Konkordates, in Vitznau, Held, Direktor der Landestopographie, Professor Huber, Ingenieur Leutenegger, Lochmann, Präsident der geodätischen Kommission, in Lausanne, Röthlisberger, Präsident des Prüfungsausschusses des Geometer-Konkordates, Bern, Professor Stambach in Winterthur und Professor Zwicky in Zürich. Herr Bundesrat Schobinger wohnte den Verhandlungen ebenfalls bei.

Ohne die ihr vorgelegten Fragen im ganzen zu beantworten, sprach sich die Kommission dahin aus, daß eine einheitliche, auf technisch richtiger Grundlage durchzuführende Landesvermessung, die gegenwärtig noch nicht bestehe, für die grundbuchlichen Vermessungen zwar nicht notwendig, aber wünschenswert sei, daß

die Landesvermessung auch für weitere Zwecke verwendbar sein sollte, daß ferner grundsätzlich die Detailvermessung von den Kantonen auszuführen sei, vorbehältlich des Falles, wo Kantone ohne Vermessungsorganisation die Ausführung dem Bunde übertragen wollten, und daß endlich die Kantone mit den Vermessungen weiterfahren können, sofern sie genügend genaue Vermessungsverfahren anwenden.

Der Ansicht dieser Kommission folgend, haben wir die Frage, ob die Triangulation, soweit sie ausgeführt ist, als Grundlage der Gruudbuchvermessungen genüge, einer Spezialkommission unterbreitet, bestehend aus den Herren Professor Wolfer in Zürich als Präsident, Professor Bäschlin, Reber, Adjunkt des Direktors der Landestopographie, Professor Stambach, Leemann, Kantonsgeometer in Frauenfeld und mit beratender Stimme Ingenieur Leutenegger, die im Februar und März 1909 zusammentrat.

Über die leitenden Gesichtspunkte für die Durchführung der Grundstückvermessungen konsultierte das Departement endlich eine Kommission, bestehend aus den Herren Burckhardt, Coaz, Ehrensberger, Fehr, Chef der Stadtvermessung in Zürich, Held, als Referent, Professor Huber, Röthlisberger, Kantonsgeometer in Bern, Schuler, Kulturingenieur in St. Gallen, Stohler, Kantonsgeometer in Basel, Thalmann, Kantonsgeometer in Neuenburg, und mit beratender Stimme Herrn Leutenegger.

Die Kommission hatte folgende Fragen zu begutachten:

1. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Vermessungen, und zwar an der Triangulation IV. Ordnung, an den Vorarbeiten für die Katastervermessung, an der Grundstückvermessung und an der Nachführung der Katastervermessung.

2. Die Instruktionen für die Vermessungen, und zwar für die Triangulation IV. Ordnung, für die Vorarbeiten der Katastervermessung (Grenzbereinigung, Güterzusammenlegung, Vermarkung, Feststellung der Dienstbarkeiten etc.), für die Grundstückvermessung der verschiedenen Kulturarten, für die Höhenaufnahmen und die Darstellung der Bodenkonfiguration und für die Nachführung der Katastervermessung.

3. Die Organisation des schweizerischen Vermessungswesens in Bund und Kantonen und die an die Katastergeometer zu stellenden Anforderungen.

Die Kommission äußerte sich wie folgt:

über den 1. Punkt, daß die Triangulation IV. Ordnung durch die Kantone zu erstellen sei unter Aufsicht des Bundes und von ihm mit einem fixen Beitrag pro Punkt subventioniert, die Vorarbeiten der Grundstückvermessungen dagegen von den Kantonen auszuführen und auch zu bezahlen seien; daß die Genauigkeitsanforderungen an die Stückvermessung in einer dem Wert des Bodens entsprechenden Weise, etwa nach drei Graden, auszuführen sei und die genauesten Vermessungen der Städte verhältnismäßig niedriger zu subventionieren seien als die andern; daß sich der Bund auch angemessen an den Kosten der Nachführung beteilige;

über den 2. Punkt stellte die Kommission einige leitende Grundsätze über eine einheitliche Instruktion der Triangulation IV. Ordnung und die Instruktionen über die Vermarkung, die Stückvermessungen in den verschiedenen Gebieten und die Nachführung auf;

über den 3. Punkt. Der Bund soll eine Zentralstelle zur Aufsicht über die von den Kantonen ausgeführten Vermessungen einrichten, u. ev. auch, im Einverständnis mit den Kantonen, zur Ausführung der Vermessung selbst. Die kantonalen Aufsichtsbehörden wären durch richtige Techniker zu besetzen und hätten die Aufgabe, die Vermessungen unmittelbar zu überwachen und zu verifizieren; endlich sei es wünschenswert, ein einheitliches schweizerisches Patent mit höheren Anforderungen für die Geometer einzuführen.

Nach Feststellung dieser leitenden Grundsätze wurden für die einzelnen Fragen Subkommissionen von je 3—4 Mitgliedern unter dem Vorsitze von Herrn Direktor Held bestellt mit dem Auftrage, die zu erlassenden Verordnungen und Instruktionen über die Vermarkung, die Stadtvermessungen, die Vermessungen im Kulturland und im Gebirge, die Nachführung, die Triangulation IV. Ordnung und die Organisationsfragen zu entwerfen; eine dieser Subkommissionen hatte über den gegenwärtigen Entwurf zu beraten. Die meisten der andern Erlasse liegen im Entwurfe vor und werden bald durch den Bundesrat bestätigt werden können.

Neben diesen vom eidgenössischen Justizdepartement angeordneten Vorarbeiten ist auch zu erwähnen, daß sich der Verein

schweizerischer Konkordatsgeometer in verdankenswerter Weise um die Regelung der Katastervermessungen und um bessere Ausbildung der Katastergeometer bemüht hat; das Departement des Innern prüft gegenwärtig die Frage, wie der Unterricht an technischen Schulen zur Ausbildung tüchtiger Geometer zu gestalten und welche wissenschaftlichen Ausweise einzuführen seien, damit der Anregung der Konkordatsgeometer über diese wichtige Frage Folge gegeben werden könne.

Alle diese Vorarbeiten und Beratungen haben über die schwierige Aufgabe der Grundbuchvermessung, die an den Bund herantritt, in bezug auf die Ausdehnung, die Grundlagen, die Organisation, die technische Durchführung und die Kosten eine wertvolle Abklärung gebracht.

III. Die Erhebungen des schweizerischen Justizdepartementes über den Stand der Vermessung in den Kantonen haben ergeben, daß die in der ganzen Schweiz vermessene Fläche anfangs 1908 1,318,591 ha betrug. Zieht man nun vom Gesamtgebiet der Schweiz (4,132,400 ha) die Seen mit 138,300 ha und die ertraglosen Gebiete der Hochgebirgsregionen, Gletscher, Felsen und Schuttflächen mit 276,300 ha, im ganzen also 414,600 ha, ab, so bleibt ein Vermessungsgebiet von 3,717,800 ha. Die bisher von den Kantonen vermessene Fläche bildet also 35 % dieses Vermessungsgebietes. Davon sind 13 % polygonometrisch nach der Instruktion der Konkordatskantone und 22 % nach kantonalen Instruktionen mit dem Meßtisch aufgenommen worden. Ein Teil dieser Katastervermessungen ist wegen Unterlassung der Nachführung so veraltet, daß er durch Neuaufnahmen ersetzt werden muß. Wie weit überhaupt die ältern, zum Teil nach ungenauen Vorschriften aufgenommenen Vermessungen als Grundlagen des neuen Grundbuches (Zivilgesetzbuch, Schlußtitel, Art. 38, Absatz 2) beibehalten werden können, das muß durch eine genauere Untersuchung der einzelnen Operate festgestellt werden. Man kann heute schätzungsweise 20 % des schweizerischen Vermessungsgebietes als brauchbar vermessen annehmen. Es bleiben daher für die Kostenberechnung zirka 2,974,000 ha, die öffentlichen Waldungen inbegriffen, in Betracht zu ziehen. Für die erste Anlage der Grundbücher bilden alle vorhandenen Vermessungen, auch die schlechteren, eine wertvolle Beihülfe; aber nur die zuverlässigen können als Grundbuchpläne aufgenommen werden.

IV. Zur Herstellung der Grundbuchpläne, wie sie das Zivilgesetzbuch verlangt, bedarf es nun für das noch nicht vermessene Gebiet:

1. der rechtlichen Grundlage der Bereinigung der Eigentumsgrenzen und der Vermarkung;
2. der technischen Grundlage der Triangulation I. bis IV. Ordnung;
3. der Vermessung der Grundstücke selbst;
4. der Prüfung und Anerkennung der Vermessungswerke.

1. Die Bereinigung der Eigentumsgrenzen der Grundstücke wie auch der andern dinglichen Rechte und die Vermarkung ist Sache der Kantone; das Memorial des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Kantone vom 24. Juli 1908 enthält darüber unter §§ 90—101 die nötigen Anweisungen. Dagegen bedarf es noch einer eidgenössischen Instruktion über die Art und Weise der Vermarkung. Wenn die Vermarkung nicht sorgfältig und dauerhaft ausgeführt oder später vernachlässigt wird, kann dadurch der Wert der besten Pläne in Frage gestellt werden.

2. Die Triangulation bildet den Rahmen, in welchem jede zu vermessende Gemarkung an der ihr zukommenden Stelle hineingelegt wird; sie ist der Ausgangspunkt der Grundstückvermessung und sichert ihr ein genaues Resultat. Für die grundbuchlichen Vermessungen ist eine zuverlässige Triangulation unerlässlich.

Wie sich aus der obigen Darstellung ergibt, ist die eidgenössische Triangulation nicht in der Absicht ausgeführt worden, die geodätische Grundlage für die Katastervermessungen zu schaffen, sondern zu andern Zwecken. Die Frage ist daher berechtigt, ob die bestehende Landestriangulation I.—III. Ordnung als Grundlage der neuen Grundbuchvermessung genüge. Die schon erwähnte Spezialkommission, der diese Frage vorgelegt wurde, ist gestützt auf eine sorgfältige theoretische Prüfung, auf zahlreiches Belegmaterial, das namentlich bisherige Städtevermessungen mit erhöhten Genauigkeitsanforderungen umfaßte und nach Vergleichung mit

Triangulationen des Auslandes mit Mehrheit zu folgenden Schlüssen gekommen:

a) „Die Triangulation I. Ordnung, ausgeführt von der eidgenössischen geodätischen Kommission, ist ein wissenschaftliches Werk; sie genügt vollständig als Grundlage für die grundbuchlichen Vermessungen.

b) „Die Triangulationen II. und III. Ordnung sollen, soweit notwendig, revidiert und ergänzt werden. Sämtliche Resultate sind nach der neu angenommenen schiefachsigen Zylinderprojektion für die ganze Schweiz einheitlich zu berechnen.“

Gegenüber einer vollständigen Neutriangulation der Schweiz, wie sie die Minderheit der Kommission vorgezogen hätte, bietet der Vorschlag der Mehrheit der Kommission den Vorteil einer Kostenersparnis von mehr als einer Million Franken und, was wichtiger ist, einer Zeitersparnis von 15 Jahren, um welche Frist eine Neutriangulation den Beginn der Grundbuchvermessungen hinausschieben würde. Wir haben uns daher entschlossen, mit Ihrer Zustimmung, nach den Anträgen der Triangulationskommission vorzugehen, überzeugt, daß damit eine gute geodätische Grundlage für eine einheitliche Grundbuchvermessung der Schweiz geschaffen wird.

Die Triangulationsarbeiten, welche die Kommission im Hinblick auf die Grundbuchvermessungen postuliert, sind bereits seit 1903 im Gange und für einen Teil der Schweiz fertig, wie oben schon erwähnt; sie müßten durchgeführt werden, auch wenn das Grundbuch nicht eidgenössisch geregelt worden wäre. Die Triangulation der ganzen Schweiz nach dem neuen System wird in zirka 8 Jahren beendet sein; sie wird also kein Hindernis für das ungestörte Fortschreiten der Detailvermessung bilden, sofern nur nicht in den nächsten Jahren diejenigen Kantone die Vermessung beginnen wollen, deren Gebiet noch nicht trianguliert ist. Der Bundesrat kann aber nach Artikel 38 des Zivilgesetzbuches (Schlußtitel) die Reihenfolge der Kantone zur Vermessung bestimmen, und er wird sich hierüber mit ihnen auch ohne Schwierigkeit verständigen.

Die Verschiebungen, die die Triangulation durch die Revision und Umrechnung nach dem neuen Projektionssystem erleidet, hindern nicht, im Anschluß an die bisherige Triangulation ausge-

führte, gute Vermessungen als brauchbare Grundbuchpläne anzuerkennen.

Die Triangulation IV. Ordnung braucht nicht gleichzeitig mit denjenigen höherer Ordnung ausgeführt zu werden, und es ist auch nicht notwendig, daß sie durch eine eidgenössische Zentralstelle, z. B. durch die schweizerische Landestopographie, erstellt werde. Wenn die Kantone sachverständige Vermessungsbehörden haben, können sie diese Arbeiten unter der Kontrolle der eidgenössischen Landestopographie leiten, wie sie es bisher schon getan haben, sei es gemäß dem Forstpolizeigesetz für die Vermessung der öffentlichen Waldungen, sei es von sich aus für Katastervermessungen; sie können die Arbeiten durch befähigte Geometer, die mit geeigneten Instrumenten ausgerüstet sind, ausführen lassen, und zwar gebiets-, nicht gemeindeweise; sie werden sie da vornehmen, wo die Grundstückvermessung bevorsteht. Die Mitwirkung des Bundes wird sich, abgesehen von der Subvention, darauf beschränken, einheitliche Vorschriften über die Triangulationsmethode aufzustellen, die kantonalen Triangulationen zu verifizieren und etwa den vom Kanton verwendeten Geometern Präzisionsinstrumente zur Verfügung zu stellen. Unter Umständen wird es sich aber auch empfehlen, daß der Bund, im Einverständnis mit dem Kanton, die Ausführung selbst übernimmt, z. B. wenn ein Kanton nicht die nötige Organisation besitzt.

3. Die Grundstückvermessung ist in der Regel durch die Kantone auszuführen, wie es bei den Beratungen über das Zivilgesetzbuch schon angenommen wurde, ohne daß es jedoch im Zivilgesetzbuche vorgeschrieben wäre. Die meisten Kantone, welche Katasterpläne besitzen oder in der Aufnahme solcher begriffen sind, haben auch tüchtige Vermessungsbehörden, denen die Leitung der Arbeiten und die erste Kontrolle der Operate anvertraut werden kann. Der Bund wird sich auch hier, wie bei der Triangulation IV. Ordnung, darauf beschränken, die Vorschriften über die Vermessungsmethode aufzustellen und die Vermessungswerke im Sinne einer gleichmäßigen Durchführung in allen Kantonen zu kontrollieren. Wenn ein Kanton nicht tüchtige Organe zur richtigen Durchführung des Vermessungswerkes besitzt, so wird der Bund die Leitung der Arbeit auf Kosten des Kantons übernehmen müssen.

Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die schweizerische

Katastervermessung nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden muß. Aber damit ist nicht gesagt, daß die Vermessungen aller Gebiete nach einer und derselben Vorschrift vorzunehmen seien. Es wäre eine Pedanterie und ließe sich in keiner Weise rechtfertigen, für Städte, für gewöhnliches Kulturland und für geringwertige Gebiete des Hochgebirges die gleichen Aufnahmeverfahren und Genauigkeitsanforderungen vorzuschreiben. Aber der Zweck der Grundbuchvermessung ist überall der gleiche und das fordert eine gleichartige Regelung der Materie in grundsätzlichem Sinne.

Bei der Aufstellung der Vorschriften für die Parzellenvermessung sind zwei wichtige Punkte zu beobachten, nämlich die außerordentliche Verschiedenheit des Bodenwertes und der Terraingestaltung und sodann die Forderung der leichten und sichern Nachführbarkeit der Vermessungswerke. Der erste erheischt die Aufstellung von ungleich scharfen Genauigkeitsanforderungen an die Vermessungen, der zweite führt zum Ausschluß von Meßverfahren, die eine rationelle Nachführung nicht gestatten.

Das Zivilgesetzbuch sieht in Art. 42 des Schlußtitels vor, daß für gewisse Gebiete, „wie Wälder und Weiden von beträchtlicher Ausdehnung“, eine vereinfachte Planaufnahme angeordnet werden soll. Damit wird Rücksicht auf den geringen Wert des Bodens hauptsächlich im Hochgebirge genommen, der außer Verhältnis stehen würde zu den Kosten einer gewöhnlichen Vermessung. Im Gegensatz zu solchen Gebieten ist es eine absolute Notwendigkeit, für Städte mit den außerordentlich hohen Bodenwerten schärfere Vorschriften für ihre Vermessungen anzuwenden. Wir sind mit der Kommission für die Stückvermessungen der Ansicht, daß auch dieser Umstand in den Vermessungsinstruktionen berücksichtigt werden soll. Drei abgestufte Genauigkeitsanforderungen für Städtevermessungen, für Aufnahmen des gewöhnlichen Kulturlandes mit seinen Besiedelungen und für die geringwertigen Gebiete entsprechen unseren Verhältnissen wohl am besten.

Der Ausschluß von Meßverfahren, die eine dauernde Nachführung des Planmaterials nicht zulassen, bedeutet eine weise Ökonomie. Die Pläne sind die Unterlagen für die Grundbuchführung, und ihr Zerfall führt schwere Störungen herbei. Das Zutrauen in die ganze Einrichtung wird erschüttert, und nach wenigen Dezennien muß durch eine kostspielige Neuvermessung Remedur

geschaffen werden. Das ist die Lehre, die sich aus der Geschichte zahlreicher Katastervermessungen ergibt und die bei der Anlage der eidgenössischen Grundbuchvermessungen zu beachten ist. Nennenswerte Schwierigkeiten zur dauernden Erhaltung der Vermessungswerke sind dank der modernen Entwicklung der Vermessungstechnik nicht mehr vorhanden.

Wir verhehlen uns nicht, daß die mehr oder weniger hohe Genauigkeit der Stückvermessungen von einschneidender Bedeutung für die Kosten des ganzen Werkes ist, da sich jede Verschärfung der Vermessungsvorschriften in erhöhten Preisen geltend machen wird. Der Bundesrat wird daher trachten, bei dem Erlaß der Instruktionen das richtige, den Umständen entsprechende Maß zu halten.

4. Jedes Vermessungswerk muß durch die Kontrollbehörde geprüft werden, und wenn es gut befunden wird, eine öffentliche Auflage passieren, während welcher die Eigentümer und andere Beteiligte Einsprache erheben können; nach Erledigung der Einsprache wird das Vermessungswerk als richtig anerkannt. Das Auflege- und Einspruchsverfahren ist durch die Kantone zu ordnen und durchzuführen. Der Bund wird vor- oder nachher die technische Genauigkeit des Vermessungswerkes und seine Subventionswürdigkeit feststellen.

V. Was die Kosten aller dieser Vermessungsarbeiten mit ihren Vorbereitungen betrifft, so ist vorerst zu bemerken, daß die Kosten der Bereinigung der Rechtsverhältnisse und der Vermarkung den Kantonen obliegen, die sie wenigstens zum Teil den Interessenten überbinden werden.

Die Kosten der Triangulationen II. und III. Ordnung, d. h. ihrer Revision und Vollendung, fallen selbstverständlich zu Lasten des Bundes, wie sie es bis jetzt waren. Die Arbeit wird aber, wie bisher, durch die Landestopographie ausgeführt werden können. Übrigens dürfen die Kosten dieser Arbeiten nicht dem Grundbuch zur Last geschrieben werden; denn die gleiche Aufgabe wäre dem Bunde zugefallen, wenn die Kantone aus eigener Initiative die Katastervermessungen vorgenommen hätten, und die neuen Triangulationen dienen nicht nur Grundbuch-, sondern auch andern Zwecken der Landesvermessung, z. B. der Landestopographie, der Ausführung öffentlicher Werke, den Bodenverbesserungen und Güterzusammenlegungen und der Statistik.

Die Triangulation IV. Ordnung muß ausgeführt werden, weil das Zivilgesetzbuch Grundbuchpläne verlangt; sie ist als integrierender Bestandteil der Grundbuchvermessung zu betrachten, die ohne diese Grundlage gar nicht in technisch richtiger Weise bewerkstelligt werden könnte. Sie fällt daher unter die Bestimmung des Art. 39 des Zivilgesetzbuches, Schlußtitel, laut welchem die Kosten der Vermessung in der Hauptsache vom Bunde zu tragen sind. Das noch zu vermessende Gebiet von 29,740 km² erfordert nach heutiger Annahme für gute Katastervermessungen durchschnittlich zwei Punkte per Quadratkilometer, also im ganzen 58,480 Punkte. Davon gehören ungefähr 8000 Punkte den Triangulationen höherer Ordnung an. Es bleiben also rund 50,000 Punkte IV. Ordnung. Die bisherigen Erfahrungen mit den Forsttriangulationen IV. Ordnung haben ergeben, daß die Punkte im Hochgebirge bedeutend teurer zu stehen kommen, als diejenigen des Mittel- und Flachlandes. Man weiß ferner, daß die Triangulationen größerer Städte ebenfalls hohe Kosten verursachen. Wir schlagen Ihnen nun vor, den Kantonen pro Punkt einen Betrag zuzusichern, zu dem sie die Triangulation vergeben können, nämlich Fr. 70 pro Punkt für Gebirge und Städte und Fr. 50 für das gewöhnliche Kulturland, in der Annahme, daß von den Kantonen der Abschluß und die Kosten der Dienstbarkeitsverträge, ferner die Lieferung des Holzes für die Signale, die Entschädigungen für die Freilegung der Sichten und die Unterhaltung der Punkte zu übernehmen sind; die Kantone und Gemeinden können dies billiger ausführen als der Bund. Der Gesamtbetrag dieser Subventionen wird zirka 3 Millionen ausmachen, die sich aber, wie die Vermessung selbst, auf eine lange Reihe von Jahren verteilen werden.

Wie wir schon bemerkt haben, stehen die Kosten der Stückvermessung zum Teil im Verhältnis zu den Genauigkeitsanforderungen, die an sie gestellt werden, zum Teil auch im Verhältnis zur Parzellierung und zur Schwierigkeit der Ausführung infolge der Terraingestaltung. Besonders hohe Beträge erfordern die Aufnahmen großer Städte, weil hier zahlreiches Aufnahmedetail, große Genauigkeit und schwieriges Messen zusammenfallen.

Der Bund hat aber unseres Erachtens nicht im gleichen Verhältnis an alle diese Aufnahmen beizutragen; das Zivilgesetzbuch verlangt nicht, daß er den Hauptanteil der Kosten jeder einzelnen

Vermessung übernehme; es verlangt bloß, daß er den Hauptanteil der Gesamtkosten übernehme. Das Richtige scheint uns zu sein, die Beteiligung des Bundes für die drei nach verschiedener Genauigkeit zu vermessenden Gebietsarten, geringwertige Gebiete, gewöhnliches Kulturland und größere Städte, im entgegengesetzten Verhältnis zum Bodenwert folgendermaßen abzustufen:

1. Für Vermessungen größerer Städte, ausgeführt nach den erhöhten Genauigkeitsanforderungen, 60 % der wirklichen Kosten, im Maximum aber Fr. 200 per ha.
2. Für die gewöhnlichen, nach den normalen Vorschriften ausgeführten Vermessungen 70 %.
3. Für die nach erleichterten Anforderungen erstellten Vermessungen (Hochgebirge) 80 %.

Die hohen Kosten der Vermessung eines Gebietes werden leichter aufgebracht, wenn sie im Verhältnis zum Bodenwert niedrig sind, als die viel niedrigeren Kosten der Vermessung eines andern Gebietes, die zum Bodenwert in einem ungünstigen Verhältnis stehen. Größere Städte tragen daher ihre Vermessungskosten viel leichter als Landgemeinden, und diese leichter als die Gebiete des Hochgebirges. Eine Reihe von Städten haben denn auch trotz der großen Kosten die Vermessung unternommen zu einer Zeit, wo sie auf die eidgenössische Subvention noch nicht rechnen konnten. Da die Vermessungen der dritten Kategorie zu bedeutend niedrigeren Einheitspreisen vergeben werden können als die normalen Aufnahmen der zweiten Stufe, hat die Erhöhung des Beitrages um 10 % kaum eine Wirkung auf den Gesamtaufwand, entlastet aber die Gebirgsgemeinden mit großem Areal von geringem Bodenwert bedeutend. Bei Kandersteg sind Weiden vermessen worden, deren amtliche Schätzung nicht mehr als Fr. 2 per ha betrug.

Wir halten die Subvention in Prozentsätzen der Kosten für das Richtige, weil die Einheitspreise sich in wenigen Jahren ändern können und der Bundesbeitrag dann jedesmal neu bestimmt werden müßte. Nur bei der 1. Kategorie der Vermessungen haben wir ein absolutes Maximum aufgestellt, weil diese Kosten sehr verschieden und von solcher Höhe sind, daß der Bund nicht von vornherein 60 % übernehmen kann. Die Städtevermessungen werden in der Regel noch für andere als Grundbuchzwecke vorgenommen, z. B. für Baupläne, Alignements, Aufnahme unterirdischer Lei-

tungen, detaillierte Terraindarstellung, die für das Grundbuch nicht verlangt werden.

Die Beiträge sollen nicht nach den effektiv gemachten Ausgaben berechnet werden, sondern nach den vor der Vermessung durch eine Taxationskommission bestimmten Preisen für die Vergebung der Vermessung einer Gemeinde; in dieser Taxationskommission werden die eidgenössische Aufsichtsbehörde, der Kanton und die schweizerischen Geometer vertreten sein. Damit wird das Interesse der Gemeinden wie des Kantons und des Bundes gewahrt, und die Geometer werden vor Unterbietungen, die stets schlechte Arbeiten im Gefolge haben, geschützt. Ein ähnliches Verfahren hat sich im Kanton Bern bewährt. Für sämtliche Vermessungen kommen bei der Berechnung nur die für das Grundbuch ausgeführten Arbeiten in Betracht. Vermessungen für andere Zwecke, die anlässlich der Katasteraufnahme ausgeführt werden, werden nicht taxiert und subventioniert.

Nach welchen Genauigkeitsvorschriften jedes Gebiet zu vermessen ist, wird nach Würdigung aller Verhältnisse und nach Anhörung der Kantone durch das eidgenössische Justizdepartement entschieden. Will eine Gemeinde nach schärferen Vorschriften vermessen lassen, so hat sie die Mehrkosten selbst zu tragen.

Wie hoch die Parzellarvermessung des oben ermittelten Gebietes von 2,974,000 ha zu stehen kommt, kann nur schätzungsweise angegeben werden. Man wird mit einem Betrag von 45 Millionen zu rechnen haben. Der Anteil des Bundes ist auf durchschnittlich 70 % zu schätzen, daher auf 31,5 Millionen.

Wir haben bei den bisherigen Berechnungen das Areal der öffentlichen Waldungen, das nach Art. 14 und 16 des eidgenössischen Forstgesetzes durch die Kantone zu vermessen ist, mitgerechnet. Von den zirka 638,000 ha öffentlichen Waldungen, die die Schweiz laut Forststatistik besitzt, sind heute ungefähr 140,000 ha gemäß dem eidgenössischen Forstgesetz und als Teile der kantonalen Katasteraufnahmen vermessen; zu vermessen sind somit noch 498,000 ha, wofür der hier in Aussicht genommene Bundesbeitrag etwa 3 Millionen betragen wird. Als Art. 39 des Zivilgesetzbuches, Schlußtitel, in der Bundesversammlung diskutiert wurde, bestand zwar, wie in den vorberatenden Kommissionen, die Meinung, die öffentlichen Waldungen bleiben davon unberührt und stehen weiter unter den Bestimmungen des Forstgesetzes (Art. 42),

wonach der Bund nur an die Kosten der Triangulation IV. Ordnung Fr. 25 per Punkt bezahlt (Stenogr. Bulletin 1906, N. R. 1027). Die Beibehaltung dieser geringen Unterstützung würde sich auch wohl rechtfertigen, da die Kantone nicht erst durch das Zivilgesetzbuch zur Vermessung ihrer öffentlichen Waldungen verpflichtet werden, sondern schon heute durch die angeführten eidgenössischen Vorschriften dazu verpflichtet sind, und den Eigentümern dieser wertvollen Vermögensobjekte auch zugemutet werden dürfte, für die in ihrem Interesse vorgenommenen Vermessungen aufzukommen. Wenn wir dennoch vorschlagen, die öffentlichen Waldungen den andern Gebieten gleichzustellen, geschieht es, weil der letzterwähnte Grund wenigstens mit der allgemeinen Grundbuchvermessung wegfällt und weil auch die Zweckmäßigkeit die Gleichstellung verlangt. Wenn aber die Subventionen des Bundes auf Vermessungen ausgedehnt werden, die nach dem Zivilgesetzbuch nicht Anspruch darauf haben, so darf man den Anteil des Bundes an den Gesamtkosten um so eher in mäßigen Schranken halten. Vermessungstechnisch und für die Anlage des Grundbuches bietet es entschiedene Vorteile, die Waldvermessungen mit den übrigen Vermessungen in einem Guß durchzuführen, wie dies auch von den Kantonen bisher geschehen ist.

VI. Wir haben schon darauf hingewiesen, wie wichtig die richtige Nachführung der Grundbuchpläne ist; ohne fortwährende Evidenthaltung würden die Vermessungswerke in relativ kurzer Zeit für Grundbuchzwecke unbrauchbar werden. Die Nachführung erfordert die Aufnahme neu gezogener Grenzlinien, die Änderung der Flächenberechnungen, die Nachführung der Pläne, Grundrisse und aller Verzeichnisse. Als Grundsatz muß bei den technischen Arbeiten gelten, daß die Nachführung der Pläne mindestens mit der gleichen Genauigkeit zu erfolgen hat, die bei der ersten Vermessung vorgeschrieben war. Der erstmals vorgeschriebene Genauigkeitsgrad ist daher für alle Zeiten maßgebend.

Wie aus dem Gesagten erhellt, ist der Erlaß einer einheitlichen Verordnung über die Art der Nachführungsarbeiten durchaus notwendig, damit die Grundbuchpläne nicht an Zuverlässigkeit verlieren. Der Bund hat dafür zu sorgen, daß das wichtige zum großen Teil auf seine Kosten erstellte Werk in vollkommenem Zustande erhalten bleibe.

Art. 954 des Zivilgesetzbuches bestimmt: „Für die Eintragungen in das Grundbuch und für die damit verbundenen Vermessungsarbeiten dürfen die Kantone Gebühren erheben.“ Die Gebühren können so bemessen werden, daß damit der größte Teil der wirklichen Nachführungskosten oder sogar alle gedeckt werden, namentlich wenn die Gebühren für die Eintragungen in das Grundbuch etwas höher, als zur Deckung dieser Verwaltungskosten notwendig wäre, bemessen werden, was durchaus nichts Unbilliges hat. Die Kantone oder die von ihnen damit betrauten Grundbuchbezirke können daher die Nachführung der Vermessungswerke ohne größeren Aufwand ihrerseits besorgen. Wir halten es auch für richtig, daß die laufenden Kosten dieser Einrichtung von denjenigen aufgebracht werden, die daran interessiert sind.

Wir sind deshalb der Ansicht, der Bund solle an die Kosten der Nachführung nichts beitragen; daß er eidgenössische Vorschriften über die Nachführung erläßt, verpflichtet ihn nicht dazu. Die große finanzielle Beanspruchung des Bundes für die erste Ausführung der Grundbuchvermessung rechtfertigt es, bis zur Vollen- dung des Werkes keine Beiträge an die Nachführung zu bewilligen.

Wir beantragen Ihnen daher, in dem Bundesbeschluß betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen keine Beiträge des Bundes an die Nachführungskosten vorzusehen.

VII. Nach den Vorschlägen, die wir Ihnen unterbreiten, ergibt sich folgende Kostenbeteiligung des Bundes an der Grundbuchvermessung:

1. Die Triangulation IV. Ordnung wird zirka 50,000 Punkte zählen, die im Durchschnitt mit Fr. 60 pro Punkt subventioniert werden	Fr. 3,000,000
2. Die Parzellarvermessung der 2,974,000 ha wird zirka 45 Millionen Franken beanspruchen, an welche der Bund im Durchschnitt 70 % beiträgt	„ 31,500,000
Total zu Lasten des Bundes	<u>Fr. 34,500,000</u>

Die Ausführungszeit der Neuvermessungen ist auf 50 Jahre anzuschlagen, so daß der Bund durchschnittlich per Jahr Fr. 690,000

für die Subvention der Vermessungen auszugeben hat. Das Budget wird allerdings ungleich belastet werden. Der Bundesrat wird im Einverständnis mit den Kantonen dafür sorgen, daß die Vermessungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit in den Kantonen vor sich gehen und daß die Belastung des eidgenössischen Budgets von Jahr zu Jahr möglichst wenig schwankt. Ein besonders hoher Beitrag wird das erste Budget nach dem Inkrafttreten des Subventionsbeschlusses belasten, weil nach Art. 39 des Zivilgesetzbuches, Schlußtitel, der Bund alle Vermessungen seit Beginn des Jahres 1907 subventionieren muß.

Unter diesen Vermessungen können nur solche verstanden sein, die nach Vornahme einer soliden Vermarkung und auf Grund einer Triangulation IV. Ordnung in genauer Weise durchgeführt und anerkannt worden sind. Sie müssen also als zukünftige Grundbuchvermessungen dauernden Wert besitzen, denn es kann nicht im Sinne des Gesetzes liegen, daß von 1907 bis 1912 auch solche Vermessungen in der Hauptsache vom Bund bezahlt werden, die so ungenügend sind, daß sie in kurzer Zeit neu erstellt und nochmals bezahlt werden müssen. Wir müssen uns daher die Genehmigung dieser Vermessungswerke auf Grund einer technischen Prüfung vorbehalten, ehe wir den Bundesbeitrag bewilligen. Auf verschiedene Anfragen hin hat das schweizerische Justizdepartement den Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 21. Juli 1908 mitgeteilt, daß von den seit 1907, aber vor dem Erlaß der eidgenössischen Instruktionen vorgenommenen Vermessungen mindestens diejenige Brauchbarkeit und Genauigkeit werde verlangt werden müssen, die von der Instruktion des Geometer-Konkordates, von gleichwertigen kantonalen Instruktionen oder von der eidgenössischen Instruktion für die Detailvermessungen der Waldungen vom 14. September 1903 von den Vermessungsoperaten gefordert werden. Wir beantragen Ihnen, die seit 1907 bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Instruktionen ausgeführten Vermessungen nach diesen Normen zu subventionieren. Die Höhe der Subvention für die genehmigten Vermessungswerke wird die gleiche sein, wie für die zukünftigen Neuvermessungen.

VIII. Nach dem Zivilgesetzbuch hat der Bundesrat die Oberaufsicht über das Grundbuch und die Grundbuchvermessungen auszuüben. Er bestimmt nach Art. 950, nach welchen Grund-

sätzen die Pläne anzulegen sind, und nach den Art. 38, 41 und 42, Schlußtitel, hat er den allgemeinen Plan über die Anlegung des Grundbuches und die Vermessungen festzusetzen, die Zeit der Ausführung zu bestimmen und für die einzelnen Gebiete die Art der Vermessung festzustellen. Das Gesetz will mit diesen Bestimmungen eine einheitliche, nach richtigen Grundsätzen aufgebaute und planmäßig ausgeführte Grundbuchvermessung erzielen. Für diese Einheit und Planmäßigkeit hat die eidgenössische Exekutivebehörde zu sorgen. Aber nichts läßt darauf schließen, daß der Gesetzgeber den Bund verpflichten wollte, die Vermessungen selbst auszuführen.

In diesem Sinne gedenken wir die Organisation der Grundbuchvermessungen so zu treffen, daß der Bund einheitliche Instruktionen für die Erstellung, die amtliche Anerkennung und die Nachführung des Vermessungswerkes aufstellt, aber die Ausführung selbst in der Regel den Kantonen übertragen bleibt. Die Kantone werden gemeinsam mit dem Bundesrat das Programm der Arbeiten festsetzen, sowie durch ihre Organe die Vermessungen überwachen und prüfen. Der Oberaufsicht des Bundes steht die Kontrolle über die gleichmäßige Ausführung der bundesrätlichen Verordnungen zu. Hiefür braucht er ein Zentralamt ohne zahlreiches Personal. Diese Behörde kann aber erst organisiert werden, wenn die Verordnungen über die Vermessungen und die Grundbuchführung, sowie einige Erfahrung einen genaueren Einblick in den Wirkungskreis dieses Amtes gestatten werden; wir werden Ihnen dannzumal eine Vorlage über die Organisation unterbreiten. Die Aufgaben, die in nächster Zeit zu lösen sind, sind die Prüfung der zur Subvention angemeldeten Vermessungen, die Aufsicht über die Neuvermessungen und, nach Einführung des Grundbuches, die Aufsicht über die Nachführung der Pläne. Bis zur definitiven Organisation werden wir die erste Aufgabe voraussichtlich dem eidgenössischen Bureau für Landestopographie übergeben, die zweite und die dritte einem technischen Beamten, und endlich zur Leitung der Einführung des Grundbuches selbst und zur spätern Aufsicht darüber bedürfen wir eines juristisch geschulten Beamten. Wir werden jeweils auf dem Budgetwege die nötigen Kredite zur Besoldung dieses Personals und der weitem Kosten verlangen.

IX. Es stellt sich bei dieser Situation die Frage, ob der Bundesrat nicht von dem ihm durch Art. 63, Schlußtitel, des

Zivilgesetzbuches verliehenen Recht Gebrauch machen sollte, mit **Zustimmung der Bundesversammlung** die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Subventionierung **der Vermessungen** schon vor dem 1. Januar 1912 in Kraft zu setzen. Wenn die seit 1907 ausgeführten Vermessungen den Bundesbeitrag schon im Jahre 1910 oder 1911 erhalten können, würde die Summe dieser Beiträge nicht bis 1912 anschwellen; man könnte schon vorher mit der Prüfung dieser Vermessungen beginnen und die eidgenössischen Instruktionen, die bis anfangs 1910 ausgearbeitet sein werden, in Kraft setzen, was von großem Vorteil wäre.

Wir beantragen Ihnen deshalb, Art. 950 und Art. 39 des Schlußtitels des Zivilgesetzbuches auf den Zeitpunkt in Kraft zu setzen, wo dieser Bundesbeschluß angenommen sein wird und in Kraft gesetzt werden kann.

Mit Vorstehendem haben wir Ihnen, Tit., die Grundsätze dargelegt, welche uns bei der Durchführung der schweizerischen Grundbuchvermessung leiten werden. Es bedarf gemeinsamer Zusammenarbeit des Bundes und der Kantone, um das große Werk zu einem gedeihlichen Abschluß zu führen. Das Ziel liegt klar vor uns. Bei aller Rücksichtnahme auf die großen Verschiedenheiten in der topographischen Gestaltung des Landes und auf die Besitzesverhältnisse, wie den Wert des Bodens, muß eine gute und auf unbegrenzte Zeit nachtragsfähige Vermessung zustande kommen. Die Opfer zur Erreichung dieses Zieles mögen außerordentlich groß scheinen; allein es handelt sich um eine namentlich dem Immobilienverkehr dienende Einrichtung, welche den Immobiliarkredit mächtig heben und dem Lande reichliche Früchte tragen wird.

Bern, den 27. August 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.